

## Lagebericht 2022

### 1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz, mit den Betriebszweigen

- Abfälle,
- Straßenreinigung,
- Service,
- Werkstatt,
- Elektrowerkstatt und
- Straßenunterhaltung

wurde zum 01. Januar 1996 errichtet und unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz.

Das Stammkapital ist auf € 700.000 festgesetzt.

Der Werkausschuss tagte im Berichtsjahr am 22. Juni 2022, 7. September 2022 und am 15. November 2022.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen haben nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Kommunalen Servicebetriebes.

### 2. Ertragslage

Das Jahresergebnis beträgt für die Betriebszweige Abfallwirtschaft T€ -355, Straßenreinigung T€ -375, Werkstatt T€ +6, Service T€ +27, Elektrowerkstatt T€ +3 und Straßenunterhaltung T€ +15. Der konsolidierte Jahresverlust beläuft sich damit auf T€ 679 (Ansatz Wirtschaftsplan: Jahresgewinn T€ 581). Das wirtschaftliche Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz weist einen Betrag von T€ 23.149 mit einer Eigenkapitalquote von 53,2 % aus.

Die in 2022 berücksichtigten positiven Beträge als Erstattungsbetrag für die Abfallsammlung im Landkreis Cochem-Zell in Höhe von T€ 1.064 wurden bei der Gebührenkalkulation 2023-2025 berücksichtigt.

### **3. Finanzlage**

Die freien Finanzmittel haben sich um T€ 267 auf T€ 2.937 verringert. Dabei beträgt der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit T€ - 61. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf T€ 345.

### **4. Vermögenslage**

Im Berichtsjahr verringerte sich das Anlagevermögen um T€ 3.589 auf T€ 30.513 und das Umlaufvermögen erhöhte sich um T€ 3.218 auf T€ 12.990.

Die langfristigen Fremdmittel und Rückstellungen sind 2022 um T€ 1.513 auf T€ 17.418 gestiegen.

### **5. Risikobericht**

#### **Verpackungsgesetz**

Entsprechend den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG), hier § 22 VerpackG „Abstimmung“, wurde im März 2020 - rückwirkend zum 1. Januar 2019 - für das Gebiet der Stadt Koblenz mit der Duales System Deutschland GmbH als Verhandlungsführerin der dualen Systeme für das Gebiet der Stadt Koblenz, die Abstimmungsvereinbarung geschlossen, wobei die Anlage 7 „Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG“ am 31. Dezember 2021 endete.

Anfang 2022 wurde die Anlage 7 erneut mit der Duales System Deutschland GmbH verhandelt und gilt bis Ende 2024. Der VKU konnte sich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden (KSV) und Dualen Systemen auf ein neues Muster der Anlage 7 einigen. Dieses wird von beiden Seiten unterstützt und wurde als Basis der Verhandlungen genutzt. Die Systeme können nun einen Herausgabeanspruch auf den sie betreffenden Teil des Sammelgemischs geltend machen. In diesem Fall kommt ein Wertausgleich auf Basis des Wertunterschiedes zwischen grafischen Papieren und Verpackungspapieren zum Tragen.

Weiterhin wurde für die Jahre 2022 bis 2024 die Anlage 4 des Verpackungsgesetzes (Glas) neu verhandelt. Hier konnte erstmals eine Kostenbeteiligung der Dualen Systeme bei der Bereitstellung von Behältern zur Sammlung von Glas an Unterflurstandorten vereinbart werden.

## **Steuerliche Entwicklung**

Mit in Kraft treten des § 2 b UStG zum 01. Januar 2016 wurde die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Der Stadtrat hat hierzu am 02. November 2017 unter Berücksichtigung seines Beschlusses vom 10. November 2016 beschlossen, die abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Koblenz zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu widerrufen und die Verwaltung zu beauftragen, die bisher eingeleiteten Prüfungsmaßnahmen auf die Eigenbetriebe auszuweiten.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Juni 2019 gegenüber dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Referenten-Entwurf zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften den Vorschlag unterbreitet, eine Verlängerung der Übergangsregelung für die erstmalige verpflichtende Anwendung der neuen Abgrenzungskriterien für die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG) um zwei Jahre vorzunehmen. Hintergrund waren offensichtlich noch nicht mit der Finanzverwaltung geklärte Auslegungsfragen zum § 2 b UStG.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde die bisherige Übergangsregelung zu § 2 b UStG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Auf Ebene des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel wurde zwischenzeitlich gegenüber der Finanzverwaltung ein Antrag auf verbindliche Auskunft für die steuerliche Bewertung einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit gestellt.

Auf Grund des Ergebnisses der verbindlichen Auskunft und weiterer juristische Gutachten ist davon auszugehen, dass Leistungen des Abfallzweckverbandes gegenüber seinen Mitgliedern weiterhin steuerfrei bleiben. Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Koblenz und dem Landkreis Cochem-Zell sollte nach damaligem Sachstand ab dem 01.01.2023 steuerpflichtig werden. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit ist auf Grund der Gutachten und drohenden steuerlichen Auswirkungen auf Wunsch des Landkreises Cochem-Zell hin, in gegenseitigem Einvernehmen, vorzeitig zum 31.12.2022 aufgelöst worden. Planmäßig hätte die interkommunale Zusammenarbeit am 31.12.2027 geendet. Es wurde darauf geachtet, dass der Kommunale Servicebetrieb sich durch die vorzeitige Auflösung wirtschaftlich nicht schlechter stellt als bei einer Fortführung des Vertrages.

Der Landkreis Cochem-Zell hat sich zur Zahlung von T€ 1.064 aufgrund der vorzeitigen Vertragsauflösung verpflichtet. Diese Forderungen und der korrespondierende Ertrag sind im vorliegenden Jahresabschluss enthalten. Dieser Effekt wurde bei der Gebührenkalkulation 2023-2025 als Deckungsbeitrag bereits berücksichtigt.

Im Dezember 2022 ergab sich kurzfristig die Möglichkeit, die bisherige Übergangsregelung zu § 2 b UStG erneut zu verlängern. Diese Möglichkeit wurde von der Stadtverwaltung Koblenz genutzt.

Im Zuge der Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurden sämtliche Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes aus steuerlicher Sicht neu bewertet.

## **Deponien**

Der Betriebszweig Abfallwirtschaft umfasst auch die Nachsorge der rekultivierten, ehemaligen Deponie Niederberg, welche mit den Risiken - insbesondere aus Sickerwasserbildung, Erosionsschäden, Setzungen, Rutschungen und Gasbildung - die eine solche Anlage birgt, behaftet ist. Auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde ergangenen Rekultivierungs- und Nachsorgebescheide erfolgt die Kontrolle, Wartung, Reparatur sowie Nachsorge der Altdeponie. Ein Ingenieurbüro hat 2020 die Bewertung und Aktualisierung der Nachsorgeaufwendungen durchgeführt. Infolge der Neubewertung im Jahre 2020 wurde ein Nachsorgezeitraum bis zum Jahr 2053 angenommen. Diese Bewertung wurde in 2022 durch den Betrieb fortgeschrieben und aufgrund der aktuellen zu erwartenden Entwicklungen der Baupreise waren die Rückstellungen insgesamt um T€ 1.952 anzupassen.

Die Stadtverwaltung Koblenz ist Inhaber der abfallrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Deponie für Erdaushub und unbelasteten Bauschutt in der Gemarkung Wallersheim und Neuendorf. Derzeit laufen Abstimmungsgespräche mit der SGD-Nord und dem Betreiber (Fa. Hasenbach) zum Abschluss der Verfüllung bzw. Stilllegung der aufgefüllten Flächen.

### **Bioabfallqualität**

Die Bioabfallqualität weist weiterhin siedlungstypische Verunreinigungen auf, die auf Grund der neuen Bioabfallverordnung nur noch in geringem Ausmaß toleriert werden. Hier muss der Eigenbetrieb die Öffentlichkeitsarbeit ausweiten und die Kontrollen der Biotonnen intensivieren, um die Bioabfallqualität deutlich zu verbessern. Anderenfalls werden zukünftig die Bioabfälle an der Behandlungsanlage abgewiesen und müssen mit erheblichen Mehrkosten als Restabfall entsorgt werden.

### **Corona-Pandemie und Ukraine Krieg**

Die im Zuge der Corona-Pandemie steigenden Rohstoffpreise und Lieferengpässe haben sich durch den Ukraine Krieg nochmals deutlich verstärkt. Die Preise für Betriebsmittel und Kraftstoff lagen 2022 deutlich über den kalkulierten Preisen und beeinflussten entsprechend das Betriebsergebnis.

Die ebenfalls gestiegenen Strompreise machen sich bemerkbar und werden einerseits das Betriebsergebnis und im Bereich der Straßenbeleuchtung den städtischen Haushalt beeinflussen.

Auf dem aktuell angespannten Arbeitsmarkt ist eine Nachbesetzung von freien Stellen mit Fachkräften deutlich schwieriger geworden, was dazu führt, dass vakante Stellen nicht immer zeitnah besetzt werden können.

### **Baupreisentwicklungen**

Die Baupreisentwicklung der letzten Monate macht sich gerade im Bereich der Straßenunterhaltung und Straßenbeleuchtung bemerkbar und erhöht die Kosten zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht deutlich. Parallel dazu gestiegene Ansprüche im Bereich des Radverkehrs belasten den Betriebszweig sowohl monetär als auch personell.

Für geplante Investitionen in die Infrastruktur des Betriebes werden sich die Baupreise ggf. ebenfalls kostensteigernd auswirken.

## **Gebührenanpassung**

Die negativen Betriebsergebnisse der letzten Jahre in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung in Verbindung mit den Preisentwicklungen am Rohstoffmarkt und der geplanten CO<sub>2</sub>-Bepreisung erforderten nach langer Zeit die Anpassung der Gebühren in den beiden Betriebszweigen.

Sonstige bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar. Zu weiteren Chancen verweisen wir auf den Prognosebericht.

## **6. Prognosebericht**

Ab 1. Januar 2017 erfasst der Kommunale Servicebetrieb Koblenz in eigener Zuständigkeit das überlassungspflichtige Altpapier über Altpapiercontainer auf Wertstoffstandplätzen sowie Straßensammlungen. Zwischenzeitlich wurden für den Zeitraum 2022 bis 2024 die Mitbenutzungskonditionen (Anlage 7) der dualen Systeme an der Papiererfassung und -verwertung vereinbart.

Auf Grund der umsatzsteuerlichen Entwicklung wurde die mit dem Landkreis Cochem-Zell geschlossene Zweckvereinbarung frühzeitig aufgelöst und die Aufgaben auf den AZV übertragen. Hiermit verbundene Synergieeffekte entfallen zukünftig für den kommunalen Servicebetrieb und wurden im Berichtsjahr durch den Landkreis Cochem-Zell vereinbart. Die Bezahlung der Ausgleichsforderung erfolgt entsprechend der ursprünglichen Vertragslaufzeit in Teilbeträgen.

Für den Bereich Straßenunterhaltung werden Grundlagen weiter aktualisiert und in das Straßeninformationssystem eingepflegt; mit der Maßnahme sollen insbesondere Unterhaltungs- und Erhaltungsleistungen weiter optimiert und in einem „Masterplan Straßen“ fortgeschrieben werden.

In den Bereichen Straßenunterhaltung und Straßenbeleuchtung wird dauerhaft versucht, kostenoptimierend tätig zu werden, um den stark steigenden Baupreisen entgegenzuwirken. Die Bemühungen haben es ermöglicht, dass hier verwendete Budget in den letzten Jahren nahezu konstant zu halten. Auf Grund des Fachkräftemangels und der Rohstoffpreise steigen die Baupreise weiter an, was zwangsläufig dazu führen wird, dass zur weiteren Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine Anpassung des Budgets stattfinden muss.

Auf Grund der Gremienentscheidungen zum Radentscheid sind weiterhin erhöhte Unterhaltungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Radwegeinfrastruktur und dem Winterdienst nötig.

Neben der Umsetzung der Konzeption zur Prüfung der Standsicherheit von Beleuchtungsmasten führt der Betriebszweig Elektrowerkstatt die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung fort. Die Umrüstung auf LED wird ebenfalls eine Budgetanpassung mit sich ziehen.

Die aktuelle Lage in den Bereichen der Energie- und Rohstoffkosten, Lieferschwierigkeiten und Fachkräftemangel werden sich in der kommenden Periode fortsetzen. Die innerbetrieblichen Kalkulationen müssen hierauf permanent überprüft werden.

Darüber hinaus wird sich der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst entsprechend kostensteigernd auswirken. Gleiches gilt für die in den nächsten Jahren steigenden Kosten der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen.

Der Kommunale Servicebetrieb muss bei der Fahrzeugbeschaffung die gesetzlichen Anforderungen bezüglich klimafreundlicher Antriebe erfüllen. Diese Fahrzeuge sind aktuell ca. zweieinhalbmal so teuer wie herkömmliche Fahrzeuge. Die Quoten müssen auch unabhängig von Förderungen erfüllt werden.

Der Eigenbetrieb plant die umfassende Digitalisierung aller Betriebszweige. Insbesondere wird hier auch der Kontakt zum Bürger betroffen sein. Entsprechende Mehraufwendungen für die erstmalige Einführung sind in den Planungen mit aufzunehmen.

Die im Frühjahr 2023 erfolgten Gebührenanpassung in den Betriebszweigen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung wird sich positiv auf die Betriebsergebnisse der genannten Betriebszweige auswirken. Die Gebührenkalkulation wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf alle drei Jahre angepasst.

## **7. Forschung und Entwicklung**

Über normale betriebliche Veränderungen hinaus werden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

## **8. Zweigniederlassungen**

Zweigniederlassungen – räumlich getrennte Einrichtungen mit personeller und organisatorischer Eigenständigkeit – sind nicht vorhanden.

## **9. Spezialgesetze**

### **Angabepflichten gemäß EigAnVO**

Gemäß § 26 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz ergeben sich folgende zusätzlichen Angabepflichten:

### **9.1 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen**

- Im Berichtsjahr wurden Fahrzeuge, Abfallgefäße sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung - ohne wesentliche Bestandsveränderungen - ersatzbeschafft. Darüber hinaus wurde die der „Aufgabenerfüllung“ Cochem-Zell an den Landkreis Cochem-Zell verkauft.
- Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz betreibt neben dem Betriebshof als dauerhafte Einrichtung einen Kompostplatz sowie die Schadstoffsammelstelle; Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad entsprechen der Anlagengröße und dem Bedarfsaufkommen.



## 9.2 Stand der Entwicklungen im Wirtschaftsplan 2023

- Beim Bestandteil Vermögensplan 2023 wurden bei dem Anlagevermögen Investitionen in Höhe von T€ 7.537 eingeplant. Der Betrag steht für Investitionen bei den Immateriellen Wirtschaftsgütern mit T€ 220, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten mit T€ 5.000, Infrastrukturvermögen mit T€ 230 und Ersatzbeschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit T€ 2.087.
- Der voraussichtliche Gewinn im Erfolgsplan 2023 beträgt T€ 1.268.

Koblenz, den 29. Juni 2023

Danne, Werkleiter

ntwurf